# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1913/90 DER KOMMISSION

**vom 5. Juli 1990**

**zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung für Kalmare der Art „Loligo patagonica"**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2415/89 der Kommission vom 3. August 1989, mit Durchführungsvorschriften betreffend die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchschnittspreise für ganze Kalmare der Art „Loligo patagonica" ist, während eines erheblichen Zeitraums, unterhalb 85 % des Orientierungspreises für dieses Erzeugnis gefallen.

Diese Preislage wird wahrscheinlich fortdauern.

Deshalb ist für dieses Erzeugnis der Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird gewährt für die Mengen, die während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 zum Verkauf angeboten wurden, unter dem Vorbehalt, daß die Bedingungen für die Auslösung der Beihilfe, wie in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) der oben genannten Verordnung festgelegt, während dieses Zeitraums erfüllt sind.

(2) Die Beihilfe für eine Lagerungszeit von höchstens drei Monaten wird wie folgt festgesetzt:

| Erzeugnis | Betrag der Lagerungsbeihilfe (ECU/t Nettogewicht pro Monat) | |
|---|---|---|
| | 1. Monat | 2. und 3. Monat |
| Kalmar der Art Loligo patagonica, ganz, nicht gereinigt | 44 | 27 |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 5. 8. 1989, S. 10.